

Internationalisierungen im Aktienrecht

Peter V. Kunz*

1. Ausgangslage

M.E. erweist sich das *Wirtschaftsrecht* – im Vergleich zum Privatrecht, zum öffentlichen Recht sowie zum Strafrecht – als dasjenige Rechtsgebiet mit den intensivsten internationalen Bezügen¹, anders ausgedrückt: Wirtschaftsrecht ist *internationales Recht*. Insofern wird geltend gemacht: «An der Schwelle zum dritten Jahrtausend erscheint das Internationale Wirtschaftsrecht mehr denn je als «der Pionier der Rechtsentwicklung»².

Es existieren verschiedene rechtliche Ansatzpunkte für *Internationalisierungen*, und zwar sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung. Erwähnt werden können beispielsweise Staatsverträge als wirtschaftsrechtliche Rechtsquellen auf der einen Seite oder internationale Rechtsangleichungen der Wirtschaftsrechtsordnungen auf der anderen Seite³. Zahlreiche *legislative Mechanismen* («Einfallstore») bestehen in diesem Zusammenhang⁴, z.B. der sogenannte autonome Nachvoll-

zug von ausländischem bzw. von EU-Recht, Verweisungen in schweizerischen Erlassen auf internationale Standards (der OECD etc.) oder das «Abkupfern» internationaler Vorbilder.

Die meisten wirtschaftsrechtlichen Teilrechtsgebiete sind stark internationalisiert. Besonders trifft dies auf das Finanzmarktrecht, das Immaterialgüterrecht, das Kartellrecht oder das Steuerrecht zu. Es gibt eine Ausnahme, die «fast immer ausschliesslich *national geregelt* wird»⁵: das *Gesellschaftsrecht* als Teilrechtsgebiet⁶.

Rechtsangleichungen werden oftmals durch «dominante Rechtssysteme» beeinflusst, gerade zum Wirtschaftsrecht, das insbesondere internationale Handelsbeziehungen ermöglichen oder erleichtern soll. Verschiedene Staaten haben sich insofern im Laufe der Zeit als «dominant» bzw. als prägend gezeigt, auch nationale Gesellschaftsrechtsordnungen⁷ betreffend: Frankreich und Deutschland (19. Jahrhundert), USA und EU (20. Jahrhundert) sowie – voraussichtlich – China (21. Jahrhundert)⁸.

* Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (Washington D.C.), Ordinarius für Wirtschaftsrecht, Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Bern.

¹ Im Detail: PETER V. KUNZ, *Wirtschaftsrecht – Grundlagen und Beobachtungen* (Bern 2019) § 11 N 183 ff.

² OTTO SANDROCK, *Neue Herausforderungen an das Internationale Wirtschaftsrecht*, ZVglRWiss 98 (1999) 259; allg.: THOMAS COTTIER, *Die Globalisierung des Rechts* [...], ZBJV 133 (1997) 217 ff.

³ Internationale Rechtsangleichungen (Oberbegriff) zum Wirtschaftsrecht erfolgen im Wesentlichen entweder durch Rechtsvereinheitlichungen oder durch Rechtsharmonisierungen, die ein identisches Ergebnis haben: eine *materielle Annäherung* der nationalen Rechtsordnungen.

⁴ Vgl. PETER V. KUNZ, *Instrumente der Rechtsvergleichung in der Schweiz bei der Rechtssetzung und bei der Rechtsanwendung*, ZVglRWiss 108 (2009) 39 ff.; nebst dem rechtsvergleichenden Fokus auf die Rechtssetzungsebene sollte die Rechtsanwendung nicht übersehen werden, z.B. die (häufig missverstandene) sog. europarechtskonforme Auslegung des schweizerischen Rechts: a.a.O. 72 ff.

⁵ PETER V. KUNZ, *Rundflug über's schweizerische Gesellschaftsrecht* (2. A., Bern 2012) 225 (Hervorhebung im Original).

⁶ Die meisten gesellschaftsrechtlichen Internationalisierungen finden sich im Rechnungslegungsrecht; generell: PETER NOBEL, *Globalisierung des Gesellschaftsrechts*, in: FS für C. Baudenbacher (Bern 2007) 735 ff.

⁷ Für Deutschland: JAN VON HEIN, *Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland* (Habil. Hamburg 2007) *passim*; WERNER F. EBKE, *Der Einfluss des US-amerikanischen Rechts auf das Internationale Gesellschaftsrecht in Deutschland und Europa* [...], in: FS für O. Sandrock (Frankfurt 2011) 175 ff.

⁸ Überblick: PETER V. KUNZ, *Internationale Rechtsangleichungen im Wirtschaftsrecht* [...], ZVglRWiss 111 (2012) 296 ff.; für China: DERS., *Schweizer Wirtschaftsrecht im 21. Jahrhundert: Ausblick(e) zwischen Hoffen und Bangen*, AJP 24 (2015) 420 ad FN 108; allg.: MAJA BLUMER, *Chinesisches Unternehmensrecht zwischen Kommunismus und Kapitalismus*, AJP 24 (2015) 235 ff.

2. Sonderfall: Gesellschaftsrecht

a) Nationale Ordnung

Das Gesellschaftsrecht im Allgemeinen sowie das Aktienrecht im Besonderen ergeben sich jeweils aus *nationalen* Ordnungen, nicht allein in der Schweiz, sondern ebenso auf internationaler Ebene. Im Vordergrund stehen einzelne Erlasse («Aktien-gesetze»), in der Schweiz v.a. Art. 620 ff. OR⁹, wobei keine gesellschaftsrechtlichen Staatsverträge vor- kommen.

Angesichts unterschiedlicher Gesellschaftsrechts- ordnungen können Unternehmen ihren Sitz be- wusst so wählen, um für sich «geeignete» Regeln zu erhalten. M.E. erscheint daher ein *Standortwettbe- werb* zwischen Staaten geradezu unvermeidlich¹⁰.

Im «internationalen Verhältnis» gelangt für Un- ternehmungen das Internationale Privatrecht bzw. das IPRG¹¹ zur Anwendung. Das IPRG stellt keine internationale Regelung, sondern eine nationale Ordnung der Schweiz dar. Für *grenzüberschreitende* Sachverhalte ist das «Gesellschaftsrecht» gemäss Art. 150 ff. IPRG bedeutsam.

b) Internationale Rechtsangleichungen

i) Vereinheitlichungen

Im Hinblick auf einen Standortwettbewerb droht ein «*race to the bottom*» (Unterbietungswettbe- werb) bei gesellschaftsrechtlichen Schutzmecha- nismen, und zwar zulasten der Investoren sowie zu- gunsten der Unternehmen bzw. deren Manager. Ein solches «Rennen» kann zwischen einzelnen Staaten oder – in seltenen Fällen – zwischen einzelnen Gliedstaaten stattfinden, je nach Regelungskompe- tenzen¹².

-
- ⁹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizeri- schen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationen- recht) vom 30. März 1911: SR 220.
- ¹⁰ Um einen Standortwettbewerb zu vermeiden oder min- destens zu relativieren, werden teils Rechtsvereinheitli- chungen vorgenommen; für Unternehmen spielt nebst dem *Gesellschaftsrecht* regelmässig gerade das *Steuer- recht* eine ausschlaggebende Rolle als Standortfaktor.
- ¹¹ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987: SR 291.

Die *Europäische Union* (EU) steht seit langer Zeit vor dieser gesellschaftsrechtlichen Herausfor- derung, denn die Gesellschaftsrechte stehen in der Kompetenz der Einzelstaaten. Um ein «*race to the bottom*» zwischen den EU-Mitgliedstaaten mög- lichst zu unterbinden, wurde eine eigentliche *Rechts- vereinheitlichung* vorgenommen: das *Gesellschafts- recht der EU*, in erster Linie zahlreiche EU-Richt- linien und EU-Verordnungen¹³.

ii) Harmonisierungen

Internationale Rechtsangleichungen erfolgen nicht ausschliesslich durch Rechtsvereinheitlichungen, wie z.B. in der EU. Im Gesellschaftsrecht wichtiger sind *Rechtsharmonisierungen*, die durch die nationalen Rechtssetzer beachtet werden, wohl primär gedacht als Unterstützung der einheimischen Unternehmen im Hinblick auf den internationalen Rechtsverkehr. Es handelt sich um einen faktischen Vorgang¹⁴.

Obwohl weder die UNO noch die OECD oder eine internationale Organisation irgendwelche Vor- gaben machen, funktionieren Unternehmen überall ähnlich, mindestens *im Grossen und Ganzen*; die Rechtsformen der Aktiengesellschaft (AG) unter- scheiden sich daher von Staat zu Staat mehr in De- tails als im Grundsätzlichen¹⁵.

-
- ¹² In den *USA* steht heutzutage nach wie vor die gesell- schaftsrechtliche Gesetzgebungskompetenz den Glied- staaten zu, die insofern miteinander im Standortwettbe- werb stehen (Delaware als regelmässiger «Gewinner»); hierzu: PETER V. KUNZ, Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht (Habil. Bern 2001) § 6 N 193 ff.; in der *Schweiz* waren die Kantone noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts für das Gesell- schaftsrecht zuständig, und es gab damals denn auch ver- schiedene kantonale Aktiengesetze.
- ¹³ PETER JUNG/PETER V. KUNZ/HARALD BÄRTSCHI, Gesell- schaftsrecht (3. A., Zürich 2021) § 16 *passim*; PETER NO- BEL, Internationales und Transnationales Aktienrecht (2. A., Bern 2012) *passim*; PETER V. KUNZ, Gesellschafts- recht der Europäischen Union (...), in: Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VI (Bern 2011) 179 ff.
- ¹⁴ Darin unterscheidet sich eine Rechtsharmonisierung von einer Rechtsvereinheitlichung, die vor dem Hintergrund einer rechtlichen Verpflichtung stattfindet.
- ¹⁵ Investoren, Geschäftspartner, Manager und weitere Inte- ressierte wissen somit in etwa, was sie erwartet, wenn z.B. eine «AG» oder eine «GmbH» oder eine «Genossen- schaft» im Rechtsverkehr auftritt – sei es beispielsweise

Beispiele für Annäherungen in den nationalen Gesellschafts- sowie Aktienrechten weltweit¹⁶: erstens, ein «Numerus clausus» (NC) der Gesellschaftsformen, notabene sowohl als Formenzwang als auch als Formenfixierung¹⁷; zweitens, eine *Dichotomie* von Körperschaften bzw. Kapitalgesellschaften einerseits sowie Rechtsgemeinschaften bzw. Personengesellschaften andererseits; drittens, eine *Dreiteilung der Organe*, nämlich eine Generalversammlung der Gesellschafter (GV), eine Unternehmensexekutive¹⁸ sowie eine Revisionsstelle; viertens, eine «Corporate Governance» der Unternehmen¹⁹.

3. Aktiengesellschaften

a) Basis

Die *AG dominiert* seit dem 19. Jahrhundert die Schweizer Wirtschaft und das schweizerische Gesellschaftsrecht, bei Grossunternehmen und bei KMU. Doch im Jahr 2022 gab die *AG als Rechtsform* erstmals die quantitative Spitzenposition an die Rechtsform der GmbH (Art. 772 ff. OR) ab²⁰. Trotzdem bleibt die AG weiterhin die wichtigste Unter-

nehmensform, deren legale Basis das *Aktienrecht* darstellt, insbesondere Art. 620 ff. OR.

Traditionellerweise fungiert das Aktienrecht als sog. *Organisationsrecht*, d.h. es soll die an sich wertfreie bzw. neutrale Rechtsgrundlage für ein möglichst effizientes Funktionieren der AG im Hinblick auf deren unternehmerischen Tätigkeiten bilden. Seit kurzem wird das Aktienrecht zusätzlich *gesellschaftspolitisch «instrumentalisiert»* (Stichworte: CSR²¹, ESG²² etc.), und zwar international²³ sowie national²⁴.

b) Aktuelle Gesetzesrevision(en)

Die *Globalisierung der Wirtschaft* bzw. der Unternehmungen (inklusive der AG) stellt längst eine unumkehrbare Tatsache dar, die mehr oder weniger schnell legislativ «nachvollzogen» wird²⁵. M.E. spielen insofern *Internationalisierungen bei Gesetzesrevisionen* aktuell die zentrale Rolle, gerade auch in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass dies jüngst ebenso auf die *Aktienrechtsrevision(en)* zutrifft²⁶.

Insbesondere *drei Neuerungen* belegen die *aktienrechtliche Internationalisierung* in der Schweiz: die Zulässigkeit gewisser Fremdwährungen zur Denomination des Aktienkapitals²⁷, die Möglichkeit zur Durchführung von GV im Ausland²⁸ sowie die Spra-

in der Schweiz, in Australien, in Brasilien, in Deutschland, in Korea, in Russland, in der Ukraine oder in den USA (obwohl das US-amerikanische Gesellschaftsrecht gliedstaatlich reguliert wird, haben private «model codes» zu weitgehenden Angleichungen geführt).

- 16 Vgl. PHILIP SUTHERLAND, *Globalization and corporate law*, in: *Globalization and Private Law* (Cheltenham 2010) 255 ff.; PETER V. KUNZ, *Amerikanisierung, Europäisierung sowie Internationalisierung im schweizerischen (Wirtschafts-)Recht*, *recht* 30 (2012) 38 FN 13.
- 17 Gesellschaftsrechtlich sind sog. *Innominatgesellschaften ausgeschlossen*; re NC: PETER V. KUNZ, *Zehn bemerkenswerte Auffälligkeiten [...]*, *SJZ* 104 (2008) 559 f.; generell: ROLF H. WEBER, *Juristische Personen*, *SPR* II/4 (Basel 1998) 80 ff. und 83 ff.
- 18 Jede Länderordnung sieht eine *Unternehmensexekutive* vor, wobei im Wesentlichen differenziert wird zwischen dem monistischen System «Verwaltungsrat» (VR), etwa in der Schweiz, sowie dem dualistischen System «Aufsichtsrat und Vorstand», beispielsweise in Deutschland.
- 19 Vgl. PETER V. KUNZ, *Swiss Corporate Governance [...]*, in: *Swiss Reports Presented at the XVIIIth International Congress of Comparative Law in Washington D.C.* (Bern 2010) 99 ff.
- 20 Anfangs 2022 waren 229736 AG sowie 231250 GmbH in den Handelsregistern eingetragen.

-
- 21 CSR: «Corporate Social Responsibility».
 - 22 ESG: «Environment – Social – Governance».
 - 23 Statt vieler: MARKUS KALTENBORN/JOHANNES NORPOTH, *Globale Standards für soziale Unternehmensverantwortung*, *RIR* 60 (2014) 402 ff.
 - 24 Kritisch: PETER V. KUNZ, *Funktion(en) des Aktienrechts – vom Organisationsrecht zum Katalysator der Gesellschaftspolitik?*, *SZW* 90 (2018) 253 ff. und v.a. 263; bei aller rechtspolitischen Kritik muss m.E. durchaus eingeräumt werden, dass die Entwicklung in der Schweiz *im internationalen Trend* liegt.
 - 25 Vgl. WERNER F. EBKE, *Wirtschaft und Recht im Zeichen der Globalisierung*, in: *FS für J. N. Druey* (Zürich 2002) 99 ff.; HEINRICH KOLLER, *Globalisierung und Internationalisierung des Wirtschaftsrechts – Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung*, *ZSR* 119 II (2000) 313 ff.
 - 26 Im Folgenden werden heute (Juli 2022) in Kraft stehende Bestimmungen als «OR» bezeichnet; für Normen, die zwar verabschiedet sind, indes momentan (noch) nicht gelten, wird «nOR» verwendet.
 - 27 Vgl. dazu hinten 4. b.
 - 28 Vgl. dazu hinten 4. c.

chenoption Englisch für verschiedene spezifische Unternehmensberichte²⁹.

Seit dem Jahr 2020 brachen mehrere *globale Krisen* aus, die sich u.a. auf die Unternehmungen negativ auswirken: die Coronapandemie sowie der Krieg in der Ukraine. In der Schweiz führte dies zu einer legislativen «Zeitenwende», und das Aktienrecht wurde – mindestens vorübergehend – in einen *Krisenmodus* versetzt³⁰.

Mit dem sog. Aktienrecht 4.0³¹ dürfte wohl wieder eine beruhigende «Normalität» in den aktienrechtlichen Alltag einkehren. Aktuell bestehen aber teils *Konfusionen* bei Nicht-Spezialisten, beispielsweise über die Herkunft³², über die Inhalte³³ sowie über die Daten des Inkrafttretens der jüngsten Aktienrechtsrevision(en); während der indirekte Gegenvorschlag zur KVI bereits anfangs 2022 in Kraft trat, wird dies für die meisten Bestimmungen³⁴ der «grossen» Aktienrechtsrevision erst anfangs 2023 der Fall sein³⁵.

²⁹ Vgl. dazu hinten 4. d.

³⁰ PETER V. KUNZ, Aktienrecht im Krisenmodus, FuW Nr. 32 (2022) 3.

³¹ Der Begriff «Aktienrecht 4.0» stellt einen *Oberbegriff* dar für sämtliche aktienrechtlichen Regelungen, die in jüngerer Zeit verabschiedet wurden, teils heute indes noch nicht in Kraft stehen; es handelt sich um «überlappende» Rechtssetzungen der Jahre 2021–2023.

³² Die neuen Aktienrechtsnormen können auf *zwei Rechtssetzungsquellen* zurückgeführt werden: einerseits auf den indirekten Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative (KVI), die in einer Abstimmung abgelehnt wurde, und andererseits auf die «grosse» Aktienrechtsrevision, die vor knapp 20 Jahren in Angriff genommen, in der Folge jedoch durch die «Abzocker»-Initiative verzögert wurde; vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016: BBl 2017 399 ff.

³³ Rechtsfragen ergeben sich zu «*Swiss Finishes*», die in anderen aktienrechtlichen Ordnungen keine Entsprechungen haben (Beispiel: Kapitalband gemäss Art. 653s ff. nOR).

³⁴ Vorbehalten sind Art. 734f OR («Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung») sowie Art. 964d ff. OR («Transparenz bei Rohstoffunternehmen»), die seit anfangs 2021 in Kraft stehen.

³⁵ Im Detail: PETER V. KUNZ, Zum «Aktienrecht 4.0»: Einordnung(en) und Überblick zur neuen schweizerischen Aktienrechtsordnung, recht 39 (2021) 195 ff. und v.a. 198 ff. m.w.H.; auf diesen Zeitpunkt hin muss ausserdem die revidierte Handelsregisterverordnung («nH-RegV») beachtet werden.

4. Aktienrecht 4.0

a) (Teil-)Rückblick

i) Buchführung und Rechnungslegung

Im Rahmen der anfangs des 21. Jahrhunderts geplanten «grossen» Aktienrechtsrevision sollte das Rechnungslegungsrecht umfassend überarbeitet werden³⁶. Da sich jedoch die Revision des Aktienrechts verzögerte, wurde dieser Teil sozusagen «abgespalten» und zeitlich vorgezogen, was zur heutigen Ordnung gemäss Art. 957 ff. OR führte³⁷.

Die *Buchführung* – als erster Schritt – bildet die Basis der Rechnungslegung und umfasst Geschäftsvorfälle sowie Sachverhalte, die zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung erforderlich sind (Art. 957a Abs. 1 OR)³⁸. Mit der *Rechnungslegung* – als zweiter Schritt³⁹ – soll die wirtschaftliche Lage der Unternehmungen so dargestellt werden, «dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können» (Art. 958 Abs. 1 OR)⁴⁰.

Im Wesentlichen geht es dabei, im Hinblick auf die Unternehmenstransparenz, um «Zahlenwerke»⁴¹ bzw. um den *Geschäftsbericht*. Dieser Bericht besteht min. aus der Jahresrechnung als Einzelabschluss des Unternehmens, seinerseits die *Bilanz*, die *Erfolgsrechnung* sowie den *Anhang* umfassend (Art. 958 Abs. 2 OR).

ii) Erste Internationalisierungen

Fast schon eine «Tradition» gesellschaftsrechtlicher Internationalisierungen findet sich nur, aber immer-

³⁶ Vgl. BBl 2008 1601 ff. sowie 1787 ff. (Entwurf).

³⁷ Das «neue» Rechnungslegungsrecht trat anfangs 2013 in Kraft: AS 2012 6679.

³⁸ Es sind die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (z.B. das Prinzip der Bilanzwahrheit sowie das Belegprinzip) zu beachten: Art. 957a Abs. 2 OR; zu den Buchungsbelegen gehören u.a. die «schriftlichen Aufzeichnungen»: Art. 957a Abs. 3 OR.

³⁹ Den dritten Schritt stellt schliesslich die *Revision* im Rahmen von Art. 727 ff. OR («Revisionsstelle») dar.

⁴⁰ Es gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (z.B. das Prinzip der Klarheit und das Vorsichtsprinzip): Art. 958c OR.

⁴¹ Diese «Zahlenwerke» beziehen sich bei AG u.a. auf deren *Aktienkapital* und verwenden nebst Zahlen ebenfalls *Worte*, etwa für den Anhang oder zur Umschreibung von Aktiven und Passiven der Unternehmung.

hin, im Bereich der Rechnungslegung, notabene im Zusammenhang mit *internationalen Selbstregulierungen*. In erster Linie sind die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) auf der einen Seite sowie die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US-GAAP) auf der anderen Seite zu erwähnen.

Mit dem damals «neuen» Rechnungslegungsrecht haben *Regulierungen* bzw. Rechtssetzungen in der Schweiz formell gesellschaftsrechtliche Internationalisierungen eingeführt. Dies betraf die Zulassung von *Fremdwährungen* einerseits sowie die *Sprachenoption Englisch* andererseits, und zwar parallel für die Buchführung⁴² und für die Rechnungslegung⁴³; unter ausländischen Währungen wird jeweils die sog. *funktionale Währung* verstanden, also die «Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens»⁴⁴.

Diese beiden Regelungen behalten im Hinblick auf das Aktienrecht 4.0 weiterhin Geltung. Ausserdem verweist der neue Vergütungsbericht ausdrücklich auf diese beiden Bereiche, notabene als Referenzordnungen (Art. 734 Abs. 2 nOR).

b) Fremdwährungen

i) Denomination des Aktienkapitals

Eine Neuerung besteht darin, dass künftig das Aktienkapital als *Fremdwährung denominiert* werden kann (Art. 621 nOR)⁴⁵. Die Verbindung zum Rechnungslegungsrecht stellt sicher, «dass die Wahl einer

ausländischen Währung als Aktienkapital *sachlich begründet* ist und die *freie Konvertierbarkeit* zum Schweizer Franken vorliegt»⁴⁶. Bei einer Gründung oder bei einem späteren Währungswechsel wird *kein Revisionsbericht* verlangt⁴⁷.

Die Währung muss sich aus den *Statuten* ergeben (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 3 nOR). Nicht sämtliche ausländischen Währungen kommen für das Aktienkapital infrage. Die *zulässigen Fremdwährungen* werden nicht aufgeführt im Gesetz, das eine Delegationsnorm für den Bundesrat enthält (Art. 621 Abs. 2 Satz 4 nOR). Auf dieser Basis erklärt der Bundesrat per 2023 nur, aber immerhin, *vier Fremdwährungen* für das Aktienkapital als zulässig⁴⁸: das Britische Pfund (GBP), den Euro (EUR), den US-Dollar (USD) sowie den Yen (JPY). Ein Wechsel der Währung muss gegenüber dem *Handelsregister* belegt werden⁴⁹.

M.E. kommen ausschliesslich gesetzliche Währungen für das Aktienkapital in Frage, d.h. sog. *Kryptowährungen* sind a priori *ausgeschlossen* (sc. «Bitcoin», «Ethereum», «Litecoin» etc.). Dass sich dies in naher Zukunft in der Schweiz ändern wird, darf als höchst unwahrscheinlich betrachtet werden. Unklar erscheint die bundesrätliche Kompetenz, wenn eine Kryptowährung als nationales Zahlungsmittel anerkannt wird⁵⁰.

ii) Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Es müssen verschiedene *Voraussetzungen* vorliegen, damit sich eine AG für eine ausländische Währung

⁴² Art. 957a OR: «Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch [...]».

⁴³ Art. 958d OR: «Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch».

⁴⁴ Botschaft zum OR: BBl 2017 428; die Währung muss zudem gegenüber dem Schweizer Franken frei konvertierbar sein: a.a.O.

⁴⁵ Vgl. Botschaft zum OR: BBl 2017 480 ff. (v.a. die Vernehmlassung hat diesem Vorschlag «deutlich zugestimmt»: a.a.O. 480 FN 261); re GmbH: Art. 773 Abs. 2

nOR; allg.: URS KÄGI ET AL., Aktienkapital und Kapitalerschutz bei Bilanzierung in Fremdwährung, GesKR 2021, 168 ff.; FLORIAN SCHWEIGHOFER, Aktienkapital in ausländischer Währung, in: Das Aktienrecht im Wandel (Zürich/St.Gallen 2020) 329 ff.

⁴⁶ Botschaft zum OR: BBl 2017 481 (Hervorhebungen hinzugefügt).

⁴⁷ Es liegt m.E. ein *qualifiziertes Schweigen* des Gesetzgebers vor (vgl. Botschaft zum OR: BBl 2017 481).

⁴⁸ Art. 45a nHRegV i.V.m. Anhang 3 zur nHRegV (AS 2022 114); allg.: EVA NOVAK, Aktienkapital künftig in bis zu vier Fremdwährungen, SJZ 117 (2021) 410; JÖRG KILCHMANN, Aktienkapital und Kapitalveränderungen im neuen Aktienrecht, EF 2021, 288.

⁴⁹ Vgl. Art. 45b nHRegV.

⁵⁰ Das zentralamerikanische *El Salvador* anerkannte «Bitcoin» im September 2021 als gesetzliches Zahlungsmittel; vgl. NYT Int. Ed. vom 7. Juli 2022, 8 («El Salvador's big bet on bitcoin isn't paying off»).

entscheiden kann. Innerhalb – erstens – der vom Bundesrat vorgegebenen Fremdwährungen hat es sich – zweitens – für die konkrete Unternehmung um eine «wesentliche ausländische Währung» zu handeln, die – drittens – im Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von min. CHF 100 000.– entsprechen muss⁵¹.

Erforderlich ist – viertens – ein GV-Beschluss, wobei die Beschlussfassung des Aktionariats bewusst erschwert wird. Der «Wechsel der Währung des Aktienkapitals» setzt nämlich ein qualifiziertes Mehr voraus (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 nOR)⁵².

Eine Fremdwährung ist ausserdem mit *Rechtsfolgen* für die AG verbunden: «Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen» (Art. 621 Abs. 2 Satz 3 nOR). Ein Währungswechsel führt schliesslich zur Beendigung des Kapitalbands gemäss Art. 653s ff. nOR⁵³. Sollte die AG schliesslich Partizipations-scheine (Art. 656a ff. nOR) ausgeben (wollen), müssen die beiden Varianten des Eigenkapitals währungs-mässig übereinstimmen⁵⁴.

iii) Weitere Fremdwährungsthemen

Eine GV kann den Währungswechsel zum Aktienkapital nur auf den *Beginn eines Geschäftsjahres* beschliessen (Art. 621 Abs. 3 Satz 1 nOR). Zusätzlich braucht es einen Beschluss des VR, der u.a. den Umrechnungskurs festhält⁵⁵. Die Beschlussfassung

51 Art. 621 Abs. 2 nOR: «Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. [...]».

52 Re GmbH: Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6^{bis} nOR.

53 Art. 653v Abs. 1 nOR: «Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, [...] die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen».

54 Art. 656a Abs. 1 nOR: «Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipations-scheine) zerlegt ist. Diese Partizipations-scheine müssen auf dieselbe Währung wie das Aktienkapital lauten [...]».

55 Art. 621 Abs. 3 nOR: «(...) In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. [...]».

gen der GV sowie des VR müssen *öffentlich beurkundet* werden (Art. 621 Abs. 3 Satz 4 nOR).

Ein Aktienkapital in Fremdwährung kann schon bei Gesellschaftsgründung *oder später* beschlossen werden⁵⁶. Sollte dies bei *Gründung* geschehen, ist der Umrechnungskurs zu beurkunden⁵⁷, und der Gegenwert der Einlagen muss min. CHF 50 000.– betragen⁵⁸.

Ausländische Währungen spielen heute und künftig jedoch nicht ausschliesslich betreffend Buchführung oder Rechnungslegung oder Denomination des Aktienkapitals eine Rolle. Vielmehr können – insbesondere unabhängig vom Aktienkapital – gewisse *Fremdwährungen als Bareinlagen* qualifiziert werden⁵⁹: «Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen» (Art. 633 Abs. 3 nOR)⁶⁰.

c) GV im Ausland

i) Rechtspolitischer Widerstand

Im Hinblick auf die *GV* als Organ bringt das neue Aktienrecht *zahlreiche Neuerungen* mit sich, wobei

56 Eine Kapitalveränderung muss zwar nicht, kann aber erfolgen; insofern sind Sonderregelungen zu beachten, bei Kapitalerhöhungen (Art. 652c nOR: Verweisung auf Gründung) und bei Kapitalherabsetzungen (Art. 653j Abs. 3 nOR).

57 Art. 629 Abs. 3 nOR: «Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben».

58 Art. 632 Abs. 2 nOR: «In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so müssen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.»

59 Damit wird eine Qualifikation als *Sacheinlage verhindert*; re Einlagen *in Geld* (Beispiele): Art. 631 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 633 OR, Art. 652f Abs. 2 nOR und Art. 653e Abs. 2 nOR.

60 Es handelt sich um eine Kodifizierung der aktuellen Praxis (vgl. Botschaft zum OR: BBl 2017 483 sowie 490): als frei konvertierbare Währungen kommen m.E. – nebst GBP, EUR, USD sowie JPY – somit durchaus *weitere Fremdwährungen* in Frage.

deren Digitalisierung im legislativen Vordergrund steht (Beispiel: die sog. virtuelle GV gemäss Art. 701d nOR)⁶¹. Nachdem sich das aktuelle Aktienrecht zum Tagungsort (noch) nicht äussert, wird mit der expliziten Zulassung von *ausländischen Tagungsorten* für GV auf Grundlage von Art. 701b nOR⁶² zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen⁶³.

Art. 701a nOR regelt die Grundzüge zum Tagungsort, u.a. auch die Zulässigkeit von sog. multilokalen GV: «Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.» (Art. 701a Abs. 3 nOR). Eine multilokale GV kann auch «kombiniert» werden mit einem ausländischen Tagungsort (Beispiel: GV in Bern, in Washington D.C. und in Phoenix)⁶⁴.

Dass die Durchführung von ausländischen GV zugelassen wird, war bis zum Schluss *rechtspolitisch umstritten* im Bundesparlament⁶⁵. Es überrascht deshalb nicht, dass GV im Ausland nur restriktiv ermöglicht wurden.

ii) Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Der VR bestimmt, wo die GV der AG durchgeführt wird (Art. 701a Abs. 1 nOR). Für einen Tagungsort im Ausland müssen einige *Voraussetzungen* erfüllt sein. Die Möglichkeit ist – erstens – in den Statuten der AG vorzusehen, d.h. das Aktionariat erteilt eine grundsätzliche Ermächtigung⁶⁶, und der VR hat –

zweitens – in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen⁶⁷ (Art. 701b Abs. 1 nOR).

Sollte der VR in der Folge tatsächlich eine ausländische GV durchführen, hat dies allenfalls *Rechtsfolgen* für die AG und für die Aktionäre, insbesondere für deren Beschlussfassungen. Im Vordergrund stehen zwei aktienrechtliche Themen:

Einerseits erscheint das *Anfechtungsrisiko* im Rahmen von Art. 706 f. OR für Beschlüsse an GV im Ausland erhöht, denn die «Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise» erschweren (Art. 701a Abs. 2 nOR)⁶⁸. Diese allgemeine Handlungsanweisung an den VR gilt in besonderer Weise für Tagungsorte im Ausland⁶⁹.

Andererseits wird die Situation erschwert, wenn Beschlüsse *im Ausland öffentlich beurkundet* werden müssen⁷⁰, z.B. bei Statutenänderungen, denn

⁶¹ Statt aller: PETER V. KUNZ, Generalversammlungen von AG: «Landsgemeinden» oder «Chatrooms»?; SZW 92 (2020) 297 ff. und v.a. 304 ff.; DERS., Evolution ins 21. Jahrhundert – oder: Zukunft der Generalversammlung von Aktiengesellschaften in der Schweiz, AJP 20 (2011) 155 ff.

⁶² Statt aller: HANS CASPAR VON DER CRONE, Aktienrecht (2. A., Bern 2020) N 1033 f.

⁶³ Botschaft zum OR: BBI 2017 556.

⁶⁴ Es handelt sich nicht um mehrere, sondern einzig um *eine* GV, deren *Tagungsorte gleichwertig* sind, d.h. es fehlt insbesondere ein «Haupttagungsort» (vgl. Botschaft zum OR: BBI 2017 556).

⁶⁵ Erst die Einigungskonferenz des Nationalrats und des Ständerats führte zum Erfolg; vgl. HANS CASPAR VON DER CRONE/SANDRO BERNET, Der Tagungsort der Generalversammlung im revidierten Aktienrecht, in: Das Aktienrecht im Wandel (Zürich/St.Gallen 2020) 261 f.

⁶⁶ Das Bundesparlament wollte einen solchen Beschluss bewusst erschweren, sodass die entsprechende Statutenänderung ein *qualifiziertes Mehr* voraussetzt: Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 nOR.

⁶⁷ Nicht bei Publikumsgesellschaften, hingegen bei privaten AG können *alle Gesellschafter verzichten*: «Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind» (Art. 701b Abs. 2 nOR).

⁶⁸ Art. 701a Abs. 2 nOR gilt für *jegliche Tagungsorte*, also im Inland oder im Ausland.

⁶⁹ Darauf wies der Bundesrat ausdrücklich hin: «Der oder die Tagungsorte dürfen nicht so gewählt werden, dass ein wesentlicher Teil des Aktionariats von vornherein an der Teilnahme gehindert wird (Gebot der schonenden Rechtsausübung). Dies gilt insbesondere bei der Wahl eines ausländischen Tagungsorts für die GV.» (Botschaft zum OR: BBI 2017 557); m.E. dürften relativ nahe der Schweiz gelegene (Beispiel: Freiburg i.Br.) oder relativ einfach erreichbare Orte (z.B. Paris) rechtlich unproblematischer sein als Orte «fern vom Schuss» bzw. in weiter Ferne, etwa in Übersee (Canberra, Seattle, Fiji etc.); ausschlaggebend ist der konkrete Einzelfall, und es braucht in jedem Fall einen sachlichen Grund zur Anordnung einer GV im Ausland, d.h. das blosses Ferien- oder Reisebedürfnis des VR reicht a priori niemals aus.

⁷⁰ Vgl. PETER V. KUNZ, Beurkundungstatbestände nach «neuem» Aktienrecht, in: FS 100 Jahre Verband Solothurnischer Notare (Bern 2022) 162 m.w.H.

schweizerische Notare dürfen keine ausländischen Beurkundungen vornehmen (sog. Territorialitätsprinzip)⁷¹. Beschlüsse von ausländischen GV sind daher von *ausländischen Urkundspersonen* zu beurkunden⁷². Die Eintragung im schweizerischen Handelsregister setzt den Nachweis (ein Gutachten o.Ä.) voraus, «dass das ausländische Beurkundungsverfahren dem öffentlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz gleichwertig ist (Art. 25 Abs. 2 HRegV).

d) Sprachenoption Englisch

i) Transparenz

Als Folge der gesellschaftspolitisch motivierten Entwicklungen des Aktienrechts (ESG, CSR, «Gender» etc.) gelangten jüngst einige *neue Themen* auf die legislative Traktandenliste: Vergütungen bei Publikumsgesellschaften (Art. 732 ff. nOR), nichtfinanzielle Belange (Art. 964a ff. OR), Rohstoffunternehmen (Art. 964d ff. OR) sowie Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR).

In diesem Zusammenhang spielt ein weiteres Anliegen der jüngeren Vergangenheit eine zentrale Rolle, nämlich die *Transparenz* von grösseren Unternehmungen⁷³. Die neuen aktienrechtlichen Themen werden vor diesem Hintergrund in spezifischen Berichten abgehandelt, sozusagen im Rahmen einer öffentlichen Rechenschaftsablage.

ii) Unternehmensberichte

Diverse spezifische *Berichte von Unternehmen* werden im Rahmen entweder der «grossen» Aktienrechtsrevision oder des indirekten Gegenvorschlags zur KVI eingeführt. Dabei haben sämtliche Unter-

nehmensberichte ein gemeinsames Merkmal: die *Sprachenoption Englisch*. M.E. wird damit in erster Linie die grosse Bedeutung des internationalen Aktionariats von Unternehmen in der Schweiz anerkannt und unterstrichen.

Zum Bericht über *nichtfinanzielle Belange* steht fest: «Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.» (Art. 964b Abs. 6 OR)⁷⁴; diese Berichterstattung dürfte sich regelmässig auf «europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)» stützen (Art. 964b Abs. 3 OR)⁷⁵. Im Hinblick auf den Bericht zur Transparenz bei *Rohstoffunternehmen* wird vorgesehen: «Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen [...]» (Art. 964f Abs. 4 OR)⁷⁶. Zum Bericht betreffend Transparenz u.a. über *Konfliktmineralien und Kinderarbeit* ergibt sich: «Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.» (Art. 964l Abs. 2 OR)⁷⁷.

Als Folge der «Abzocker»-Initiative ergibt sich aus Art. 732 ff. nOR eine detaillierte Ordnung zu den Vergütungen bei Publikumsgesellschaften⁷⁸. Zum *Vergütungsbericht* steht fest: «Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Darstellung, Währung und Sprache [...] sind für den Vergü-

⁷¹ Hinweise: ROLAND MÜLLER/FABIAN AKERET, Die Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht, SJZ 117 (2021) 10.

⁷² VANESSA OESCH, Ausgewählte Aspekte der Aktienrechtsrevision aus der Perspektive des Handelsregisters, REPRAX 4/2019, 168.

⁷³ Allg.: THOMAS JUTZI, Unternehmenspublizität – Grundlinien einer rechtlichen Dogmatik zur Offenlegung von unternehmensbezogenen Informationen (Habil. Bern 2017) *passim*.

⁷⁴ Themen sind u.a. Umweltbelange (z.B. inklusive Umgang mit Tieren), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange und Menschenrechte (Art. 964b Abs. 1 OR); Hinweise: PETER FORSTMOSER/MARCEL KÜCHLER, Schweizerisches Aktienrecht 2020 (Bern 2022) 701 ff.; CHRISTOPH B. BÜHLER, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative [...], SZW 93 (2021) 716 ff.

⁷⁵ Diese *internationalen Referenzordnungen* legen eine *weitere Internationalisierung* nahe.

⁷⁶ Beim jährlich zu verfassenden Bericht geht es um potenzielle Korruption bzw. um die «Zahlungen an staatliche Stellen»: Art. 964d Abs. 1 OR; der Bericht muss veröffentlicht werden: Art. 964g OR.

⁷⁷ Eine *weitere Internationalisierung* ergibt sich daraus, dass die «*Leitsätze der OECD*» durch den Bundesrat beachtet werden sollen: Art. 964j Abs. 4 OR und Art. 964k Abs. 4 OR; der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen: Art. 964l Abs. 3 OR.

⁷⁸ Freiwillig «unterstellen» können sich private AG: Art. 732 Abs. 2 nOR.

tungsbericht entsprechend anwendbar» (Art. 734 Abs. 2 nOR)⁷⁹.

e) Internationale «Inspirationen»

i) Europäische Union

Das *EU-Recht* wird zumindest *faktisch beachtet* durch den Gesetzgeber⁸⁰: «Die Schweiz ist staatsvertraglich nicht zur Übernahme des einschlägigen Sekundärrechts der EU im Bereich des Gesellschaftsrechts verpflichtet. Nichtsdestotrotz wäre eine völlig eigenständige Rechtsentwicklung des schweizerischen Gesellschaftsrechts für den mit dem europäischen Binnenmarkt eng verbundenen Wirtschaftsstandort Schweiz problematisch»⁸¹.

Zum gesellschaftsrechtlichen Fusionsgesetz (FusG) hielt der Bundesrat schon vor mehr als 20 Jahren fest: «Auf Grund der *internationalen Vernetzung* der schweizerischen Wirtschaft empfiehlt es sich, das Gesellschaftsrecht unabhängig von einem Beitritt zur Europäischen Union mit dem *Recht unserer Nachbarstaaten zu harmonisieren* [...]»⁸².

Einige *umstrittene* Themen des Aktienrechts 4.0 wurden offensichtlich durch die EU «inspiriert», nämlich – als Beispiele – die Stichworte «Gender» sowie «Rohstoffunternehmen». Der Bundesrat verwies im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen *Geschlechtersrichtlinie* (Art. 734f OR) auf einen konkreten EU-Vorschlag und darauf, dass es ein «aktuelles Thema» in der EU sei⁸³. Betreffend *Transpa-*

renz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964d ff. OR) wurde ebenfalls primär auf Richtlinien der EU verwiesen⁸⁴.

ii) USA

Insbesondere das *Wirtschaftsrecht der USA* sowie das «Common Law» hinterlassen seit Jahrzehnten legislative Spuren im schweizerischen Aktienrecht. Bei der *Rechtssetzung* wird dies beispielsweise ersichtlich im Hinblick auf das «breite» richterliche Ermessen bei zwei aktienrechtlichen Klagen, der *Organisationsmängelklage* (Art. 731b OR) und der *Auflösungsklage* (Art. 736 Ziff. 4 OR), nach dem angelsächsischen Motto: «as the court may deem fit.»⁸⁵ Das Aktienrecht 4.0 bringt keine grundsätzlichen Änderungen⁸⁶.

Nicht allein der Rechtssetzer, sondern ebenso die Rechtsanwender finden teilweise «Inspirationen» im US-Recht. In der *Rechtsanwendung* u.a. zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 754 ff. OR gelangt seit einiger Zeit die sog. *Business Judgment Rule* zur Anwendung (z.B. BGE 139 III 24), die durch US-amerikanische Gerichte über lange Zeit hinweg entwickelt wurde. Interessanterweise vermeidet das Bundesgericht, sich explizit auf dieses «USA Vorbild» zu berufen⁸⁷.

⁷⁹ Der jährlich zu erstellende Vergütungsbericht hat schriftlich zu erfolgen: Art. 734 Abs. 1 nOR.

⁸⁰ Statt aller: PETER V. KUNZ, *Swiss Corporate Law – Past, Present, and Future: Reflections on European Influences*, ZVglRWiss 114 (2015) 241 ff. und v.a. 242 f.

⁸¹ Botschaft zum OR: BBl 2017 469 (der Bundesrat hat aus Gründen der Transparenz für die aktienrechtliche Rechtssetzung das wichtigste EU-Sekundärrecht dargestellt: a.a.O. 470 ff.); diese «Beachtung» des europäischen Rechts erfolgt einzig als «Inspiration» für die eigene Rechtssetzung (m.a.W. «Abkupfern»), hingegen erfolgte *kein autonomer Nachvollzug von EU-Recht* im Rahmen des Aktienrechts 4.0.

⁸² Botschaft zum FusG: BBl 2000 4515 ad FN 209 (Hervorhebungen hinzugefügt).

⁸³ Botschaft zum OR: BBl 2017 452; re Entwicklungen im «internationalen Umfeld»: a.a.O. 453 ff.

⁸⁴ Botschaft zum OR: BBl 2017 466 f.

⁸⁵ Vgl. PETER V. KUNZ, *Amerikanisierungen bei Rechtsfolgenermessen aktienrechtlicher Klagen*: Art. 736 Ziff. 4 OR sowie Art. 731b OR, in: FS für J. Kren Kostkiewicz (Bern 2018) 797 ff. sowie 802 ff.; allg.: CARL BAUDENBACHER, *Swiss Economic Law Facing the Challenges of International and European Law*, ZSR 131 II (2012) 589 ff.; PETER BÖCKLI, *Osmosis of Anglo-Saxon Concepts in Swiss Business Law*, in: *The International Practice of Law* (Basel 1997) 9 ff.

⁸⁶ Bei der Auflösungsklage wurde allerdings der massgebliche Satzteil «andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung» formell sozusagen verselbständigt, und zwar neu als Art. 736 Abs. 2 nOR; eine materielle Änderung erfolgt dadurch indessen nicht.

⁸⁷ Das Bundesgericht bezeichnet seine Praxis denn auch *nicht explizit* als Business Judgment Rule: z.B. BGE 139 III 26 Erw. 3.2. a.E.; vgl. ALEX CHRISTEN, «Quo vadis, BJR?», AJP 24 (2015) 123 ff.; PETER V. KUNZ, *Business Judgment Rule (BJR) – Fluch oder Segen?*, SZW 86 (2014) 274 ff.

5. Ergebnisse

Die schweizerische (Aktien-)Rechtsordnung erfährt mit dem Aktienrecht 4.0 eine *verstärkte Internationalisierung*. Im Vordergrund stehen die künftigen Möglichkeiten eines Einsatzes von Fremdwährungen beim Aktienkapital⁸⁸ sowie der englischen Sprache bei gewissen Berichten⁸⁹, und für Unternehmen mit einem internationalen Aktionariat dürfte sich die Zulässigkeit von GV im Ausland⁹⁰ als durchaus praxisrelevant erweisen.

Diese und weitere *aktienrechtliche Neuerungen* im Rahmen der *Rechtssetzung* wurden nicht zuletzt durch internationale Entwicklungen motiviert (vor allem in der EU). Unbesehen dessen handelt es sich um *schweizerische Rechtsinstitute*, d.h. es liegt insbesondere kein autonomer Nachvollzug von EU-

Recht vor, notabene in keinem Regelungsbereich des Aktienrechts 4.0. Dies führt in der Folge dazu, dass bei der *Rechtsanwendung* auch in Zukunft *keine «internationale Interpretation»* vorzunehmen ist⁹¹; beispielsweise bleibt eine europarechtskonforme Auslegung ausgeschlossen⁹².

M.E. erscheinen die aktienrechtlichen Internationalisierungen angesichts der internationalen Vernetzungen der Schweizer Wirtschaft *ohne Zweifel begrüssenswert*. Diese Internationalisierungstendenz bzw. legislative Globalisierung gehört – nebst der Digitalisierung und der Gesellschaftspolitik – zu den *Megatrends* des Aktienrechts 4.0⁹³.

⁸⁸ Vgl. dazu vorne 4. b.

⁸⁹ Vgl. dazu vorne 4. d.

⁹⁰ Vgl. dazu vorne 4. c.

⁹¹ Die h.M. in der Schweiz, anders als etwa in Liechtenstein, lehnt – m.E. mit gutem Grund (z.B. Gewaltenteilung) – ein allgemeines sog. rechtsvergleichendes Auslegungselement ab: PETER V. KUNZ, *Sondermethodik*, recht 35 (2017) 148 f.; WALTER R. SCHLUEP, *Einladung zur Rechtslehre* (Bern 2006) N 1650 f.

⁹² Eine europarechtskonforme Auslegung von schweizerischen Rechtsnormen setzt einen autonomen Nachvollzug von Recht der EU voraus, was im Bereich des Aktienrechts eben gerade nicht der Fall ist; generell: BGE 137 II 209 Erw. 4.3.1. a.E.; allg.: PETER V. KUNZ, *Dealing with International Law and European Law: Overview of the «Swiss Approach»*, Jusletter vom 2. Juli 2012, N 35; ERNST A. KRAMER, *Juristische Methodenlehre* (5. A., Bern 2016) 322 ff.; HANSJÖRG SEILER, *Einfluss des europäischen Rechts und der Europäischen Rechtsprechung auf die schweizerische Rechtspflege*, ZBJV 150 (2014) 304 ff.

⁹³ Vgl. PETER V. KUNZ, *Megatrends im Aktienrecht*, FuW 46 (2021) 3.